

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Postfach 41 07, 30041 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Bearbeitet von
Ute Röstermundt-Berg

E-Mail-Adresse:

ute.roestermundt-berg @mu.niedersachsen.de

thr Zeichen, thre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

Hannover

09.04.2014

Ref45-05026/2/100-0004-003

(0511) 120-3658

12.05.2014

Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen - Auskunftsersuchen; Kernkraftwerk Stade

Sehr geehrte

auf Ihren Antrag vom 09.04.2014, eingegangen am 15.04.2014, bezüglich der Entsorgungskonzeption nach dem Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit dem Umweltinformationsgesetz (UIG) wird Ihnen nachstehend Zugang zu Umweltinformationen gewährt.

Die Kosten für diese Entscheidung haben Sie zu tragen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 09.04.2014 bitten Sie um Auskunft nach dem UIG zur Entsorgungskonzeption für die Stilllegung und den Abbau des Kernkraftwerks Stade hinsichtlich der Deponie Grumbach, Land Sachsen. Ihr Antrag bezieht sich auf Umweltinformationen im Sinn von § 2 Abs. 5 NUIG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 UIG. Es handelt sich um einen Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen nach § 3 Satz 2 NUIG i.V.m. § 4 UIG.

Zu Ihren Fragen gebe ich Ihnen folgende Informationen:

Frage 1: Wurde im Rahmen der genannten Genehmigung [vom 07.09.2005] oder von nachfolgen-

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude Archivstr. 2 30169 Hannover U-Bahn Linie 3, 7 und 9 H Waterloo Bus 120 H Waterlooplatz Telefon (0511) 120-0 Telefax (0511) 120-3399 E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
*nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

den Genehmigungen des Niedersächsischen Umweltministeriums über das Entsorgungskonzept der anfallenden Rückstände des Kernkraftwerks Stade entschieden?

Ja. Der Genehmigungsbescheid 1/2005 ist im Internet unter www.umwelt.niedersachsen.de/atomaufsicht_strahlenschutz/kernkraftwerke/stillgelegte_anlagen

einsehbar; er enthält Regelungen zur Freigabe nach § 29 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV). Die Freigabe von Gebäuden wurde mit dem separaten, nicht ins Internet eingestellten Freigabebescheid 1/2010 geregelt.

Im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren erfolgten und erfolgen zudem weitere Bescheide zu detailierteren Regelungen.

Frage 2: Das fragliche Material soll in Würfel mit der Kantenlänge 0,50 [m] x 050 m verpresst sein.

Um was für Material handelt es sich, dass in dieser Beschaffenheit in einem möglichen Umfang von etwa 1000 t p. a. für etwa drei Jahre entsorgt werden soll?

Es handelt sich um Bauschutt, der nach Zerkleinerung mit einem Betonbrecher in sogenannte "Big Bags" (mit Abmessungen von etwa 90 cm * 74 cm * 55 cm) eingefüllt wird; eine Verpressung erfolgt nicht.

Für die Freigabe von festen Stoffen (Bauschutt) des Kernkraftwerks Stade (KKS) zur Beseitigung nach § 29 StrlSchV auf der Deponie Grumbach, Gemeinde Grumbach bei Dresden, Land Sachsen stellte das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft als für den Standort der Beseitigungsanlage für den Vollzug der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) zuständige oberste Landesbehörde das Einvernehmen nach § 29 Abs. 2 StrlSchV für die beiden Kalenderjahre 2014 sowie 2015 mit einer maximalen Jahresmenge von 1.000 t her.

Die ebenfalls beantragte Herstellung des Einvernehmens nach § 29 Abs. 2 StrlSchV für das Kalenderjahr 2016 mit einer maximalen Jahresmenge von 1.000 t erfolgte wegen der im Jahr 2011 abfallrechtlich verfügten Stilllegung der Deponie Grumbach zunächst nicht, da wegen des begrenzten Restvolumens frühestens Mitte des Kalenderjahres 2015 abzusehen sei, ob eine Beseitigung nach § 29 StrlSchV freigegebener fester Stoffe dann noch möglich ist.

Frage 3: Wie beurteilen Sie eine mögliche von diesem Material ausgehende Gefährdung bei der Einlagerung bei deponiespezifischen Gegebenheiten nicht nur in unserer Nachbarschaft sondern in der Nähe einer Wohnsiedlung, die in unmittelbarer Nachbarschaft der Deponie

entstanden ist.

Beim Abbau von Kernkraftwerken fallen große Materialmengen an, von denen der überwiegende Teil während des Betriebs und der Stilllegung nur schwach oder gar nicht radioaktiv kontaminiert oder aktiviert wurde. Den Hauptanteil bilden Baustoffe, die im Zuge der Freigabe, d.h. der Entlassung aus der strahlenschutzrechtlichen Überwachung, wieder dem konventionellen Stoffkreislauf zugeführt oder auf Deponien beseitigt werden können.

Nach den einschlägigen Regelungen des § 29 der Strahlenschutzverodnung (StrlSchV) ist eine Freigabe dann möglich, wenn sie für Einzelpersonen der Bevölkerung nur zu im Vergleich zu der natürlichen Strahlenexposition vernachlässigbaren Strahlenbelastungen, die allenfalls im Bereich von 10 Mikrosievert (10 µSv = 0,01 mSv) im Kalenderjahr liegen, führt (die natürliche Strahlenexposition beträgt laut im Internet verfügbarer Unterrichtung durch die Bundesregierung "Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 2012" bei durchschnittlichen Bedingungen in Deutschland 2,1 milliSievert [mSv]).

In § 29 StrlSchV sind auf Basis von Berechnungen mittels radioökologischer Modelle, die verschiedene Expositionsszenarien, beispielsweise solche, die einen Deponiearbeiter betreffen, beinhalten, Freigabewerte für die einzelnen Radionuklide für verschiedene Freigabewege, auch den zur Beseitigung auf Deponien, festgelegt (siehe Anlage III, Tabelle 1 StrlSchV).

Es kann somit direkt über eine Messung der Aktivität des freizugebenden Materials entschieden werden, ob durch eine Freigabe eine Überschreitung der Dosis von 10 µSv pro Person im Kalenderjahr zu erwarten wäre oder nicht. Sollte der gemessene Wert unter dem gesetzlich festgelegten Freigabewert liegen, kann das Material freigegeben werden.

Die Freimessung eines Materials enthält eine detaillierte Analyse der enthaltenen Nuklide. Durch die Implementierung von unterschiedlichen Konservativitäten im gesamten Freigabeverfahren wird die Einhaltung des 10 µSv-Konzepts, gewährleistet. Erst nach zusätzlichen Kontrollen von unabhängigen Sachverständigen und abschließender Prüfung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde wird eine Freigabe erteilt und das Material kann die strahlenschutzrechtliche Überwachung verlassen.

Für die Deponie Grumbach wurde das erforderliche Einvernehmen nach §

29 Abs. 5 StrlSchV durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft als für den Standort der Beseitigungsanlage für den Vollzug der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) zuständige oberste Landesbehörde hergestellt; das Einvernehmen bestätigt die Eignung der Deponie.

Eine Gefährdung der Deponiearbeiter, der Lkw-Fahrer oder von Anwohnern durch die Ablagerung von nach § 29 StrlSchV zur Beseitigung freigegebenem Bauschutt aus dem stillgelegten Kernkraftwerk Stade auf der Deponie Grumbach besteht wegen der Einhaltung des 10 µSv-Konzepts nicht.

Frage 4:

Wie sind die umweltspezifischen Aspekte für eine Entsorgung zu beurteilen, bei der die vielfache Durchquerung der Bundesrepublik mit einer Entfernung von etwa 530 km erfolgen soll.

Für eine Abfallmenge von 1.000 t im Jahr sind ca. 50 Lkw-Fahrten erforderlich. Im Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den Abbau des Kernkraftwerks Stade wurde vom Gutachter schon eine vorhandene Belastung im nahen Umfeld bei der nächstgelegenen Landesstraße von ca. 1170 Fahrten pro Tag im Schwerverkehr angegeben. Bei zusätzlichen zu erwartenden ca. 50 Fahrten pro Jahr im Schwerverkehr sind keine relevanten zusätzlichen verkehrsbedingten Immissionen für die Schutzgüter in der Umgebung zu erwarten.

Die Kostenentscheidung für den Zugang zu Umweltinformationen beruht auf § 6 Abs. 1 NUIG i.V.m. mit Nr. 1 (Gebührentatbestände) der Anlage zu § 6 Abs. 1 NUIG i.V.m. §§ 1, 5, 6 und 13 NVwKostG.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage

Rothermundt Dep Röstermundt-Berg